

Teilnahmebedingungen für die Job- und Bildungsmesse Hollabrunn 2019

Veranstalter

Hollabrunn Marketing GmbH (Homag),
Sparkassegasse 1, 2020 Hollabrunn,
E-Mail: katschnig@homag.co.at; Tel.Nr: 0676/83939 350

Öffnungszeiten:

Besucher: Di, 29.1. bis Mi, 30.1. 2019: 9.00 bis 20.00 Uhr
Aussteller: Mo, 28.1. bis Mi, 30.1.2019: 7.00 Uhr und 21.00 Uhr; Do. 31.1.2019: 7.00 bis 12.00 Uhr.

1. Definition der Aussteller, Darbietung der Angebote

Als „Aussteller“ werden alle natürliche und/oder juristische Personen bezeichnet, die ihre Angebote im Rahmen der Job- und Bildungsmesse 2019 darbieten. Sämtliche Angebote müssen dem Thema der Veranstaltung entsprechen. Ein Verkauf von Produkten ist ausschließlich in Form von Kostproben in Geringfügigkeitsbereich gestattet.

Etwaige gastronomische Angebote müssen mit dem Veranstalter separat verhandelt werden.

2. Standaufbau und -abbau, Gestaltung

2.1 Gestaltung der Stände

Die Gestaltung des Standes ist Sache des Ausstellers und hat in einer der Veranstaltung angemessenen Form zu erfolgen. Der Aussteller hat sich über die Belastbarkeit des Hallenbodens und die Hallenhöhe zu informieren. Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen.

2.2. Standaufbau

Mit dem Aufbau können Sie ab Montag, dem 28.1.2019 ab 7.00 Uhr beginnen. Die Standhöhe von 3 Metern darf nicht überschritten werden.

2.2.1. Stand vom Veranstalter:

Der Veranstalter bietet kostenfrei Stände im Ausmaß von 3/2 und 4*3 Meter an. Die Zuteilung erfolgt im Zuge der Anmeldung durch den Veranstalter nach Verfügbarkeit. Der Aufbau dieser Stände erfolgt über einen professionellen Messebauer.

2.2.2. eigener Stand vom Aussteller:

Der Flächenbedarf wird im Rahmen der Anmeldung erhoben und durch den Veranstalter zugeteilt.

Standaufbau und Gestaltung sowie der Betrieb des Standes müssen unter Einhaltung aller in Österreich geltenden Vorschriften erfolgen. Diese Bestimmungen gelten sowohl für firmeneigene als auch für selbständige Standgestalter, Dekorateur sowie für alle Personen, soweit sie im Auftrag des Ausstellers oder auf dessen Rechnung im Zusammenhang mit Auf- und Abbau arbeiten.

Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich. Der Aussteller übernimmt die selbständige Garantie, dass sämtliche Personen, derer er sich zur Erfüllung des Vertrags bedient, die genannten Bedingungen kennen und einhalten.

Der Aufbau der Stände muss entsprechend der bestätigten Standform vorgenommen werden.

2.3. Standabbau

Der Abbau muss am Donnerstag, 31.1.2019 um 12.00 Uhr abgeschlossen sein.

Die Ausstellungsfläche und die benutzten Flächen sind nach dem Abbau gereinigt und müllfrei in dem Zustand, wie sie vom Aussteller übernommen wurden, zurückzugeben. Die Aussteller haften für etwaige Beschädigungen, sie müssen fachgerecht beseitigt werden.

Kommen die Aussteller diesen Verpflichtungen nicht nach, ist der Veranstalter berechtigt, auf Kosten der Aussteller unverzüglich Ausstellungsgegenstände abzubauen und einzulagern, Müll zu entsorgen und etwaige Reparaturen ausführen zu lassen. Für dadurch entstehenden Beschädigungen an Gegenständen oder deren Verlust übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

3. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch Rücksendung des vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars. Mit der Unterzeichnung und Rücksendung des Anmeldeformulars werden die Teilnahmebedingungen als Vertragsbestandteil verbindlich anerkannt.

Die Angaben für das Anmeldeformular werden vom Veranstalter unter Berücksichtigung der DSGVO 2018 im automatisierten Verfahren zum Zweck der Bearbeitung dieses Vorgangs verarbeitet und genutzt.

Die Anmeldung ist für den Aussteller bindend, sie kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden.

4. Zufahrtsgenehmigung

Für alle Aussteller besteht nach der Anmeldung im Zeitraum des Auf- und Abbaus eine kostenfreie Zufahrtsgenehmigung im Bereich der Sporthalle Hollabrunn zwecks Lieferung und Abholung der mitgebrachten Materialien. Eine Berechtigung zur dauerhaften Nutzung eines Parkplatzes kann allerdings nicht gewährt werden.

5. Bewachung

Die Sporthalle ist außerhalb der Öffnungszeiten versperrt. Während der Messeöffnungszeiten gibt es keine Bewachung des Standes.

6. Marketingleistungen

Folgende Marketingleistungen werden den Ausstellern vom Veranstalter **kostenfrei** zur Verfügung gestellt:

Die stückmäßige Zuteilung erfolgt im Zuge der Anmeldung durch den Veranstalter.

- Veranstaltungskarten
- Plakate A1
- Plakate A2
- Einladungen für den Eröffnungstag am 29.1.2019
- Ausstellerverzeichnis/Programm
- Digitale Werbemittel, wie Logo

Weiters werden folgende Leistungen kostenfrei zur Verfügung gestellt:

- Eintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis/Programmfolder
- Eintrag in einer Kategorie im Ausstellerverzeichnis/Programmfolder
- Kostenfreies W-Lan
- Raumbereitstellung für Präsentationen/Vorträge/Workshops
Die Anmeldung für Präsentationen/Vorträge/Workshops erfolgt über das Anmeldeformular.
- Ausstellerausweise

7. Haftung

Der Veranstalter lehnt jede Haftung für Schäden, die Personen oder Güter, insbesondere Ausstellungs- und Einrichtungsgegenstände betreffen, aus welchen Grunde auch immer verursacht, ab. Weiters wird die Haftung für jede Art von Verlust ausdrücklich abgelehnt. Dieser alle Risiken befreiende Haftungsausschluss gilt auch hinsichtlich des Eigentums aller Dritter. Dieser bezieht sich nicht nur auf die Dauer der Veranstaltung, sondern auch auf die Zeit des Aufbaus und der Räumung. Weiters haften die Aussteller für alle Schäden, welche infolge Verletzung zwingender gesetzlicher Bestimmungen, Verordnungen, behördlicher Anweisungen und getroffener Vereinbarungen mit dem Veranstalter verursacht werden. Die Aussteller verpflichten sich, die jeweiligen Bescheide und Auflagen der Behörden einzuhalten sowie sich den gültigen Gesetzen zu unterwerfen. Für allfällige Übertretungen sind die Aussteller völlig eigenverantwortlich und haben den Veranstalter aus allfälligen Übertretungen schad- und klaglos zu halten.

Für akustische und audiovisuelle Vorführungen müssen die entsprechenden Abgaben (z.B. AKM etc.) von den Ausstellern selbst angemeldet und entrichtet werden.

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Streik, politischer Ereignisse oder sonstiger wichtiger Gründe, die vom Veranstalter weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig herbeigeführt worden sind, nicht durchgeführt werden, sind Schadenersatzansprüche der Aussteller gegenüber dem Veranstalter welcher Art auch immer ausgeschlossen. Von der Nichtdurchführung der Veranstaltung hat Veranstalter die Aussteller unverzüglich zu verständigen.

8. Unzulässige Werbung/Verstöße gegen Teilnahmebedingungen

Um das Gesamtbild der Veranstaltung zu wahren und Aussteller und Besucher vor störenden und rechtswidrigen Aktionen zu schützen, sind insbesondere folgende Werbemaßnahmen untersagt:

- Überschreitung der verbindlich festgelegten Bauhöhe von 3 Meter
- Werbemaßnahmen außerhalb der Standfläche ohne vorher schriftliche Genehmigung des Veranstalters
- Werbung weltanschaulichen und politischen Charakters

Für die rechtliche Zulässigkeit von Wettbewerben, Verlosungen etc. ist der Aussteller selbst verantwortlich. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist der Veranstalter berechtigt, den Stand sofort zu schließen und die Räumung selbst durchzuführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.